

Ausfertigung



Gemeinde Amtzell

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Amtzell erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.amtzell.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgermeisteramt Amtzell, Waldburger Straße 4, 88279 Amtzell, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden jeweils gegen Kostenerstattung auch als Ausdruck oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zur Verfügung gestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Amtzell zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde Amtzell und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 werden auch nachrichtlich im Amtsblatt der Gemeinde Amtzell veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Amtzell vom 25.06.1990 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Amtzell geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

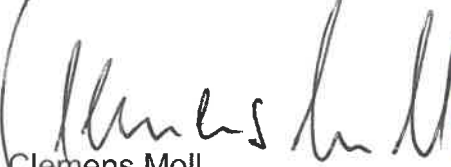
Amtzell, den 9. Juli 2021

gez.

Clemens Moll
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Amtzell, den 9. Juli 2021



Clemens Moll
Bürgermeister

